

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Ngr. Inserate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Moriz Tschersich angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montags und Donnerstags Abend einzusenden. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsnitz angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

No. 19.

Sonnabend, den 5. März

1870.

Bekanntmachung,

abgabefreies Salz betreffend.

Der Bundesrath des deutschen Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbefalz (Denaturirung) neuerlich folgende Bestimmungen getroffen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Als Denaturirungsmittel sollen, unter gänzlichem Ausschluß der bisher für Viehsalz und auf Vorrath zubereitetes Gewerbefalz benutzten Denaturirungsmittel, bis auf Weiteres angewandt werden:

I. 1) für Viehsalz, a) aus Siedesalz bereitet: $\frac{1}{2}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermishtem Vermuthskraut, b) aus Steinsalz bereitet: $\frac{1}{2}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermishtem Vermuthskraut; 2) für Gewerbefalz auf Vorrath bereitet entweder a) 1 Procent Thran neben $\frac{1}{2}$ Procent Ultramarin, oder b) $\frac{1}{2}$ Procent Thran, neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein. Ebenso ist, unter Abänderung der in dieser Beziehung zeither maßgebend gewesenen Vorschriften, bestimmt worden, daß bis auf Weiteres:

II. Salzabfälle nur dann abgabefrei zu lassen sind, wenn sie vorher der Denaturirung in nachstehend angegebener Weise unterlegen haben: a) Pfannen- ein darf nur in fein vermahlenem Zustande und mittels des für Steinsalz oben vorgeschriebenen Verfahrens denaturirt werden, b) Schmutzsatz und Fegeesatz ist, nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu denaturiren, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Steinsalz und Siedesalz wie Steinsalz behandelt werden muß. Endlich sind c) Salzschlamm und Abfallsatz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsatz von Siedereien zu behandeln.

Da gegen die über den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbefalzes bestehenden Vorschriften (Leipziger Zeitung 123 und 153 vom Jahre 1868) bisher vielfach verstoßen worden ist, so wird, um den betreffenden Gewerbetreibenden die Füglichkeit zu gewähren, sich vor dem Eintritt gesetzlicher Strafen zu sichern, auf diese Bestimmungen, soweit sie nach Obigem noch in Kraft bleiben, hiermit wiederholt hingewiesen, zugleich aber hier, auf Anordnung des königlichen Finanz-Ministeriums, Folgendes be- zerrt: 1. Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes und zur Düngung, Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgaben- frei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867), und zwar stets nur zu denjenigen gewerblichen Zwecken verwendet werden, welche in den Be- zeichnungen angegeben sind. 2. Der gewerbmäßige Verkauf von Viehsalz oder Gewerbefalz ist nur gestattet, wenn vor Beginn eines solchen Geschäfts der Zoll- oder Steuerbehörde schriftliche Anzeige gemacht worden ist. Ueber eine solche Anzeige wird eine Bescheinigung ertheilt, aus welcher zugleich die beim Salzhandel und Salz- verkaufe zu beobachtenden Vorschriften ersichtlich sind. 3. Viehsalz und Gewerbefalz dürfen von Salzwertsbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur über- lassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter 2. gedachten Bescheinigung ausweisen. Von der neurevidirten Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen Salz zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken abgabefrei zu bleiben hat, können Druckexemplare bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern gegen Vergütung der Druckkosten an 1 Ngr. für das Exemplar in Empfang genommen werden.

Dresden, am 31. Januar 1870.

Königliche Zoll- und Steuer-Direction.

Lehmann.

Dr. Diller.

Bekanntmachung,

die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit — in Liquidation — zu Nürnberg betr.

Das königliche Ministerium des Innern beabsichtigt, die der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit, früher zu Ludwigshafen, jetzt zu Nürnberg, in Liquidation, ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Sachsen zurückzuziehen. Wer etwa gegen die genannte Feuerversicherungsgesellschaft noch Entschädigungsansprüche zu erheben hat, wird in Gemäßheit § 30 der zum VI. Abschnitte des Brandversicherungsgesetzes gehörigen Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen und längstens bis zum 15. Mai dieses Jahres bei der königlichen Brandversicherungs-Commission anzumelden, in- dem außerdem im Verwaltungswege auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Dresden, am 17. Februar 1870.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

Schmidt.

Rudolph.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom Sonntag zum Montag sind von den an der Gräfenhainer Straße stehenden jungen Pflaumenbäumen 11 Stück durch Frevlerhand theils umgebrochen theils abgeschnitten worden.

Der unterzeichnete Stadtrath gewährt Demjenigen

10 Thaler — Ngr. — Pf.

Belohnung, welcher den Frevler so bei uns zur Anzeige bringt, daß derselbe bestraft werden kann.

Königsbrück, am 2. März 1870.

Der Stadtrath.

Grahl, Bürgermeister.

Freiwillige Subhastation.

Die zum Nachlasse des Hausbesizers und Zimmermann Johann Gottlieb Stäglich allhier gehörigen, in hiesiger Flur gelegenen, ohne Berücksichtigung der Oblasten auf überhaupt 1820 Thlr. --- gewürdeten Grundstücke, als:

a. das Hausgrundstück sammt Garten Nr. 223 des Br. Cat., Nr. 168a 168b des Flurb. und Fol. 189 des Grd.- und Hyp.-Buchs für die Stadt Radeberg,

b. ein Viertel der Scheune Nr. 339 des Br. Cat., Fol. 293 desselben Grd.- und Hyp.-Buchs und

c. die 1 Acker 15 □ R. Areal enthaltende Feldparcelle Nr. 1519d des Flurb., Fol. 852 desselben Grd.- und Hyp.-Buchs

den Erbtheilungshalber erst einzeln und sodann im Ganzen

den 21. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

hiesiger Amtsstelle meistbietend versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Amtsstelle aushängenden Anschlag andurch bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsammt Radeberg, den 22. Februar 1870.

Gröbel.

Breitenborn.